



Studentenwerk Augsburg

News

2/2005

Schon GEZahlt? – Änderungen für Studenten bei der Rundfunk- und Fernsehgebühr

Bei ARD und ZDF sitzen Sie in der ersten Reihe... aber leider nicht umsonst.

- Seit dem 1. April 2005 müssen Anträge auf die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren nicht mehr beim Sozialamt, sondern direkt bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gestellt werden.
- Gebührenpflichtig ist jeder, der ein Radio- oder TV-Gerät zum Empfang bereit hält – selbst wenn dieses nicht angeschlossen ist, oder nur zum Empfang von Privatsendern und zum Anschauen von DVDs und Videos verwendet wird. Internet-PCs sind bis zum 31. Dezember 2006 nicht gebührenpflichtig, selbst wenn sie zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Ausnahmen bilden PCs, die mit einer TV/Radio-Karte ausgestattet sind - selbst wenn das Gerät nicht ans Internet angeschlossen ist.
- Zur Höhe der Rundfunkgebühren: Wer nur ein Radio hat, zahlt 5,52 € pro Monat, wer Radio und Fernseher besitzt, muss 17,03 € pro Monat an die GEZ bezahlen.

Für wen lohnt sich ein Antrag auf Gebührenbefreiung?

- Damit ein Antrag auf Gebührenbefreiung Erfolgsaussichten hat, sollte der Antragsteller mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Befreit werden können:
 - **BAföG - Empfänger**, die **nicht** mehr bei ihren Eltern leben.
 - **Empfänger von Sozialleistungen** (Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II.
 - **Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt** (Sozialhilfe) nach dem SGB XII.
 - **Hörgeschädigte, blinde** oder **anderweitig behinderte Studierende**, die einen Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ besitzen.

Für wen gilt die Gebührenbefreiung?

Die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren gilt für den Antragsteller. Ehegatten sind ebenfalls von den Gebühren befreit. Sonstige Haushaltsangehörige (zum Beispiel Kinder) zahlen nur dann keine Gebühren, wenn ihr Einkommen den Regelsatz von 276,00 € nicht übersteigt. In Wohngemeinschaften gilt die Befreiung ausschließlich für den Antragsteller.

Wie stelle ich einen Antrag auf Gebührenbefreiung?

Für die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren gibt es Formulare. Diese liegen im Studentenwerk Augsburg, Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg aus oder stehen zum Download unter www.gez.de bereit.

Fügen Sie dem Antrag eine beglaubigte Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides ggf. Schwerbehindertenausweises bei. Beglaubigungen (kostenpflichtig) stellen aus: Stadt-, Landkreis- oder Gemeindeverwaltungen, Gerichte, Notare oder Pfarrämter oder das **b!st** -Beratung im Studentenwerk-Kosten 2,00 € .

Bestätigungen direkt auf dem Antrag – hier genügt dann eine unbeglaubigte Kopie - erhalten Sie nur gegen Vorlage des Originalbescheides am **Servicepoint** des Studentenwerk Augsburg im Foyer der Unimensa (täglich 11.00 - 14.00 Uhr) oder im Studentenwerk Augsburg, Amt für Ausbildungsförderung, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg bei Frau Glück (Zi. 241) oder Frau Schuster (Zi. 239). Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch – Freitag 8.30 – 12.30, **Dienstag geschlossen!**

Den vollständigen Antrag auf Gebührenbefreiung senden Sie dann an: **GEZ, 50656 Köln**

Antragstellung per Email ist wegen der eigenhändigen Unterschrift nicht möglich. Per Fax kann der Antrag nur zur Fristwahrung anerkannt werden und nur dann, wenn der Originalantrag mit der beglaubigten Kopie bei der GEZ später eingeht.

Wann endet die Gebührenbefreiung?

Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Folgemonat des Antragseingangs bei der GEZ. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Sollte sich etwas an den Befreiungsvoraussetzungen ändern (z. B. kein Erhalt von BAföG mehr) so sollte dies der GEZ umgehend mitgeteilt werden. Die Befreiung endet dann mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder Ende des Bewilligungszeitraumes. Deshalb sollten Sie bei weiterem BAföG-Bezug rechtzeitig einen Folgeantrag stellen, selbst wenn Ihnen noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt. Diesen können Sie dann nach Erhalt nachreichen.

Was tun, wenn ich mein Gerät noch nicht angemeldet habe?

Zur Kontrolle verschickt die GEZ Schreiben, die zu einer Anmeldung aller Geräte im Haushalt auffordern. Werden mehrere Briefe nicht beantwortet, so ist es möglich, dass ein GEZ-Kontrolleur persönlich vorbei kommt. Man ist jedoch weder verpflichtet, mündlich Auskunft zu geben, noch den GEZ-Mitarbeiter in die Wohnung zu lassen. Spätestens dann sollten Sie ihre Geräte unverzüglich anmelden, um weiteren Ärger zu vermeiden!

Bei Problemen mit der Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren können Sie sich an die **Sozial- und Rechtsberatung** des Studentenwerkes wenden:

Katharina von Saucken-Griebel, b!st, Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg

Offene Sprechstunde: Mittwoch, 14.00 – 16.00 Uhr

Mail: bist@stw.uni-augsburg.de, www.studentenwerk-augsburg.de

Impressum

Herausgeber: Studentenwerk Augsburg, b!st – Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg
Öffentlichkeitsreferat: Katharina von Saucken-Griebel, Katrin Reil, Tel: 0821/598-4920
Homepage: www.studentenwerk-augsburg.de / email: bist@stw.uni-augsburg.de
Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht gehaftet. Stand: April 2005